

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Sechzehnter Band.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1891.

Der Dictatus Papae Gregors VII. und eine Uebersetzung desselben im XII. Jahrhundert.

Von S. Löwenfeld.

I.

Man ist übereingekommen, unter dem Dictatus papae die 27 Thesen des Gregorianischen Registers zu verstehen, in welchen die weitgreifenden Ansprüche des päpstlichen Stuhles zum Ausdruck gebracht sind¹. Die Zweifel, welche einst von einigen übereifrigen Anhängern der Curie gegen die Echtheit erhoben worden sind², verstummen gegenüber der Thatsache, dass sich jene Sätze in einer durchaus authentischen, wahrscheinlich unter Gregor selbst veröffentlichten³ Briefsammlung befinden, und dass sie — was schwerer wiegt — nichts enthalten, was sich nicht auch sonst aus den Briefen Gregors mit Leichtigkeit herausfinden liesse. Sie bilden nur die Quintessenz der über einige hundert Blätter zerstreuten Anschauungen und Ansprüche, und wer ihre Echtheit bestreitet, der müsste es uns glaubhaft darlegen, wie ein solches Stück, gleichsam unter den Augen Gregors, in die Sammlung hineinschlüpfen konnte, und er müsste ferner zeigen, dass die hier niedergelegten exorbitanten Forderungen im Widerspruche stehen mit dem Inhalte der Registerbriefe. Ein Versuch, der schwerlich gelingen wird.

Aber mit der Frage der Echtheit ist die Frage noch nicht beantwortet, wer der Verfasser des Dictatus sei. Ist es Gregor VII. selbst oder einer seiner Vertrauten, dessen Entwurf er sich zu eigen gemacht hat? Man darf wohl annehmen, dass Gregor die Tausende von Briefen, welche aus seiner Kanzlei in die Welt gingen, vor Augen gehabt oder durch

1) Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* II, 174 (*Reg. Greg. L. II.* ep. 55a). 2) So von Fleury in seiner Kirchengeschichte, von Pagi in seinem Kritischen Apparat zu Baronius ad. a. 1077 Note zu § XVI, und von Damberger in seiner *Synchron. Geschichte*, Kritikheft 7, IV. Bd., S. 158. 3) S. meine Abhandlung im *Neuen Archiv* X, 328. So viel ich sehe, hat nur Martens, *Die falsche General-Concession Constantins d. Gr.*, p. 54, die Autorschaft Gregors VII. angezweifelt und die Veröffentlichung des Registers Urban II. zugeschrieben, ohne den Schimmer eines Beweises.

Vortrag eines höheren Beamten von ihrem Inhalte Kenntnis bekommen hat. Während die Abfassung der meisten Schreiben einem Mitgliede der Kanzlei (Dictator) überlassen wurde, hat Gregor bei den wichtigeren sicher den Gedankengang vorgezeichnet oder das Concept corrigiert. Aber es giebt auch Briefe, die er selbst von Anfang bis Ende schreibt¹ oder dictiert. Wenn es in Lib. I. ep. 50 an Beatrix und Mathilde heisst: 'Quod vobis, quas sincero corde diligo, parum scribo, gravi cura me implicitum esse manifesto. Vobis enim in talibus non aliquem vicarium in dictando acquirō, sed me ipsum labori, licet rusticano stylo, subpono', — so kann das nur bedeuten: die Abfassung der an Euch zu richtenden Briefe überlasse ich keinem andern, sondern dieser Aufgabe unterziehe ich mich selbst. — Nun finden sich an drei Stellen des Registers (L. II, epp. 31. 37. 43) als Randnote die Worte: 'dictatus papae', an der vierten (L. II. ep. 55^a), welche unsere Sätze enthalten, als Ueberschrift. Man hat in diesem Vermerk einen Hinweis darauf gesehen, dass die betreffenden Stücke ihre Abfassung dem Papste selbst verdanken². Und gewiss mit Recht. Es wäre damit nicht ausgeschlossen, dass auch zahlreiche andere Briefe, wo die Angabe 'Dictatus' fehlt — wie eben der an Beatrix und Mathilde —, aus der Feder des Papstes geflossen seien; nur müsste man annehmen, dass in jenen vier Fällen ein directer Vermerk auf dem Concept oder dem Originalregister des Lateranischen Archivs sich erhalten habe und so in unsere Briefsammlung übergegangen sei.

Man hat gegen die Autorschaft Gregors den doppelten Einwand erhoben, dass der Stil der Thesen nicht dem der Briefe entspreche³ und dass von einer Ordnung der Gedanken keine Spur wahrzunehmen sei. Aber während jener Einwand sich dadurch leicht erledigt, dass bei der Kürze und beabsichtigten Knappheit der Sätze eine Stilvergleichung unmöglich ist, verdient dieser die ernsteste Beachtung. Es ist in der That von einer Ordnung unter den Thesen nichts wahrzunehmen. Zusammengehörnde Dinge sind von einander getrennt (so §§ 7. 13. 14 — §§ 8. 9. 12 u. a. m.) und — was noch störender ist — gewisse Ansprüche werden zweimal erhoben, und zwar mit denselben Worten. Wenn es in § 3 heisst: 'quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare', und in § 25: 'quod absque synodali conventu possit

1) Ich benutze die Gelegenheit, um einen durch alle Auflagen schleichenden Irrthum Gregorovius' (IV, 157) zu berichtigen, der die Handschrift Gregors, wie sie auf einer Bulle für Montecassino erscheint, 'sauber und schön' nennt. Schon Jaffé hat die Urkunde für falsch erklärt, Jaffé-Löwenf. 4690.

2) S. Giesebrecht, De Registro Greg. VII. emendando p. 5 Note.

3) Felix Rocquain, Quelques mots sur les 'dictatus papae' in der Bibliothèque de l'école des chartes XXXIII. (1872), p. 378.

episcopos deponere et reconciliare', so fragt man sich vergebens, ob durch den Zusatz: 'absque synodali conventu' eine Wiederholung der These gerechtfertigt erscheint. Man will einem so klaren Geiste, wie Gregor VII., einen solchen Gedankenwirrwarr nicht zutrauen.

Aber vielleicht verliert auch dieser Einwand etwas von seiner Kraft, wenn man bedenkt, dass Unregelmässigkeiten, welche uns Modernen in officiellen Schriftstücken als ungeheuerlich erscheinen, in jenen Jahrhunderten nichts seltenes sind. Das Reichstheilungsgesetz von 806, das Ottonianum von 962¹, zahlreiche, durch ältere Vorlagen entstandene Fehler in den Kaiserurkunden sind Beispiele dafür, wie neben den höchsten Fähigkeiten eine Sorglosigkeit und Gedankenlosigkeit liegt, welche uns — um ein Wort Sickels zu gebrauchen — nicht mehr berechtigt, selbst den Nonsens als Verdachtsgrund geltend zu machen. Dem Zweifler gegenüber ist immer wieder daran zu erinnern, dass die Briefe Gregors sich ganz in den Gedankenkreisen des Dictatus bewegen.

Rocquain hat den Versuch gemacht, die Sätze als ein Excerpt aus Pseudoisidor zu erweisen². In ganz bewusster Absicht habe Gregor oder einer seiner Vertrauten die an der Curie nachweislich benutzte Decretalsammlung vorgenommen und daraus den Dictatus entworfen. Aber die Zusammenstellung von etwa siebzehn Sätzen zeigt, dass man den Beweis nicht erbringen kann, ohne den Worten Gewalt anzuthun. Gieseler³ sah in ihnen einen Index capitulorum, Ueberschriften von Kapiteln, welche auf einer von Gregor abgehaltenen Synode erlassen seien, und Voigt³ scheint nicht viel anders über die Sätze zu denken, obgleich er ihre unendliche Bedeutung voll anerkennt. Aber die Unordnung im Dictatus findet weder bei der Rocquainschen noch Gieselerschen Annahme eine Erklärung. Vielleicht führt ein anderer Weg zum Ziel. Allerdings, ganz werden die Schwierigkeiten auch hier nicht beseitigt, aber wenigstens in etwas verringert.

Die nachdrückliche Betonung der päpstlichen Prärogativen lässt darauf schliessen, dass dieselben von gegnerischer Seite in Frage gestellt wurden. Man stelle sich vor, dass ein eifriger Parteigänger Heinrichs IV. in einer Schrift die Grundlage des Papstthums und dessen Ansprüche angriff oder wenigstens untersuchte; dass diese Schrift eine Abwehr nothwendig machte.

1) Im Reichstheilungsgesetz von 806 sagt Karl d. Gr.: 'quodsi talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit' — und doch war Pippins Sohn, Bernhard, bereits erwachsen. — Im Ottonianum der eigenthümliche Widerspruch von § 7 und § 13, Spoleto betreffend; cf. Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die Röm. Kirche, p. 180 und Text p. 120. 2) Rocquain a. a. O. 3) Gieseler, Kirchengesch. II, II, 8 Note; Voigt, Gregorius VII, S. 389.

Der Papst studiert sie und schreibt an den Rand seine Bemerkungen, die ihm selbst oder einem seiner Beamten zum Ausgangspunkt der Abwehr dienen sollen. Die Sammlung dieser Randnotizen ist es, die wir im Dictatus vor uns haben. — Ich fürchte den Einwand nicht, dass, wenn diese den Eindruck des Ungeordneten hervorbringen, auch die dem Papste vorliegende Schrift sehr unordentlich disponiert gewesen sein müsse; denn es lässt sich keineswegs behaupten, dass die Randbemerkungen immer der Disposition Schritt für Schritt folgen müssen; sie treffen immer nur die angreifbaren Punkte. So würden sich, meines Erachtens, auch am leichtesten die Wiederholungen erklären lassen. In der präsumierten ausführlichen Schrift mag gleich im Eingang von der Absetzung der Bischöfe die Rede gewesen und gegen den Schluss abermals davon gesprochen worden sein mit besonderer Berücksichtigung der synodalen Mitwirkung.

Aber warum hat schliesslich der Redacteur des Registers die Sätze — was ja so leicht gewesen wäre — nicht geordnet? In der Unterlassung dieser einfachen Arbeit finde ich erst recht eine Bestätigung dafür, dass die Sätze aus der Feder des Papstes geflossen seien. Selbst in ihrem aphoristischen Charakter üben sie die grösste Wirkung, wenn man sich die Stelle vergegenwärtigt, von der aus sie geschrieben sind.

Die Entstehungszeit des Dictatus wird jetzt allgemein in den März 1075 verlegt. Dahin gehört er nach dem chronologischen Princip, welches im Register durchgeführt ist; er steht zwischen zwei Briefen vom 3. und 4. März des genannten Jahres. Neben diesem äusseren Grunde suchte Rocquain einen inneren geltend zu machen; er meinte, dass die auf der Fastensynode erhobenen Prätensionen in Gregor selbst oder in seiner Umgebung die Frage nach der Berechtigung derselben laut werden liessen und dass der Dictatus die Antwort darauf enthalte¹. Eine Vermuthung, für welche in den Verhandlungen der Synode sich keine Stütze findet. — Giesebrecht nahm ursprünglich, wegen des 'debemus' in § 6, an², dass 'die Aufzeichnungen aus einer Zeit stammen, wo Gregor noch nicht selbst die päpstliche Krone trug', falls der ganze Satz nicht ein Excerpt aus einem älteren Werke sei. Später hat er sich der Registerdatierung angeschlossen, und in der 'Kaiserzeit' den Dictatus zum J. 1075 besprochen. Einen Beweis für die Richtigkeit seiner Ansetzung nach Gregors VII. Regierungsantritt wird die weiter unten folgende Vergleichung bieten.

1) Rocquain a. a. O. S. 380. Die Ueberschrift: 'Quid valeant pontifices Romani' hält er irrthümlich für original. Die Worte stammen von Jaffé. 2) Münchener hist. Jahrbuch 1866 S. 148.

Zusatz. Zur Erklärung einiger Textstellen.

§ 1. 'Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata'. Wenn es hier heisst: die römische Kirche ist nur von Christus gegründet, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass das Gleiche auch bei einer anderen Kirche der Fall sei. Das will aber der Verfasser des Dictatus gerade abweisen. Dem Gedanken nach erwartet man: Nur die römische Kirche ist von Christus gegründet, 'sola Romana ecclesia' etc., und solche Wendungen findet man auch in dem neuen Dictatus. Jedoch lässt sich das 'a solo Domino' erklären, wenn man den von Rocquain citierten Satz Anaclets aus Pseudoisidor (ed. Hinschius p. 83. 84) daneben stellt: 'Haec sacrosancta Romana apostolica ecclesia non ab apostolis, sed ab ipso Domino primum obtinuit'.

§ 8. 'Quod solus possit uti imperialibus insigniis'. Jaffé hat bereits in den Anmerkungen auf die Constantinische Schenkung hingewiesen, worin der Kaiser dem Papste unter Anderm concediert: '. . . omnia imperialia indumenta et imperialia sceptrum . . . et diversa ornamenta imperialia et omnem processionem imperialis culminis' etc. (Brunner-Zeumer p. 56). Der Sinn der obigen Stelle ist also ganz klar. Voigt p. 389 übersetzt die Worte ungenau: Er allein schaltet über die Insignien des Kaiserthums, und Gfrörer (II, S. 422 Note 2) verbessert sogar: 'quod solus possit (permittere) uti imp. insigniis'.

§ 10. 'Quod illius solius nomen in ecclesiis recitetur'. —

§ 11. 'Quod hoc unicum est nomen in mundo'. Giesebrecht (III, 270) hat diese beiden Paragraphen zusammengezogen und so übersetzt: Sein Name allein darf in dem Kirchengebet genannt werden und kein Name in der Welt ist seinem zur Seite zu stellen. Das entspricht aber weder den Worten noch dem Gedanken. Der § 11 steht für sich allein und bedeutet: Der Name 'papa' ist einzig in der Welt, d. h. er darf von keinem andern geführt werden. So fassen auch Schrökh XXV, 520, Bower, Hist. d. röm. Päpste VI, 560, Voigt p. 389, Gregorovius IV, 191 die Stelle auf. Zur Sache selbst vgl. Hinschius Kirchenrecht I, 206.

§ 15. 'Quod ab illo ordinatus alii ecclesiae praeesse potest, sed non militare: et quod ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere'. — Schrökh a. a. O. übersetzt das Wort 'militare' mit: 'aber nicht Kriegsdienste thun'. Bower l. c. hat den ganzen Dictatus übersetzt, nur die erste Hälfte dieses Paragraphen nicht; Voigt, Giesebrecht, Gregorovius u. A. erwähnen diese Sätze nicht. Das Wort kann nur — worauf mich Herr Dr. Ludwig Meyer aufmerksam macht — in der Antithese zu 'praeesse' bedeuten: 'aber nicht unter einem andern als Geistlicher dienen'. Nachträglich sehe ich, dass auch Hinschius I, 85 Note, übersetzt: 'nicht eine einem andern unter-

geordnete Stellung einnehmen', im Anschluss an Thomassin, P. II, L. I, c. 8, der sie mit den Worten wiedergibt: 'at non posse inferiori ordine sedere in alia ecclesia'.

§ 16. 'Quod nulla synodus absque praecepto eius debet generalis vocari'. Voigt p. 389 übersetzt: Keine Synode darf ohne seine Verordnung eine allgemeine genannt werden. — Aber 'vocari' steht hier offenbar in der Bedeutung von 'convocari'; ohne seine Verordnung darf kein allgemeines Concil berufen werden.

II.

Eine auffallende Verwandtschaft mit dem Dictatus Gregors VII, sowohl der Form wie dem Inhalte nach, zeigt eine Reihe von Sätzen, welche auf dem vorletzten Blatt einer Handschrift in Avranches, n. 146 saec. XII¹, eingetragen sind. Ich habe nur des leichteren Citierens wegen jeden neuen Absatz der Handschrift mit einer römischen Zahl bezeichnet, obwohl das nicht immer dem Sinne entspricht; aber eine selbständige Eintheilung schien deshalb nicht erlaubt, weil sich schliesslich mancher Absatz als ungenaues Excerpt eines in sich zusammenhängenden Stückes ergeben kann.

Hec sunt proprie auctoritates apostolice sedis.

I. Solus Romanus pontifex universalis habetur, teste Calcedonensi sinodo. Sola Romana ecclesia universalis et mater omnium. Sola² universalia concilia congregare potest. Nulla synodus sine consensu pape potest rata haberi. Nulla scriptura est autentica sine auctoritate eius.

II. Qui decretis sedis apostolice non consenserit, hereticus habendus est. A nemine papa iudicari potest, etiam si fidem negaverit ut de Marcelino constat.

III. Qui contra eum sententiam dederit, deponi debet, ut Dioscorus. Nullus episcopus

§ 2. Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis.

§ 16. Quod nulla synodus absque praecepto eius debet generalis vocari.

§ 17. Quod nullum capitulum nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate.

§ 26. Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae.

§ 19. Quod a nemine ipse iudicari debeat.

§ 3. Quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare.

1) Eine kurze Beschreibung der Hs. gab ich im Neuen Archiv IX, 383.

2) D. h. 'Romana ecclesia'; besser wäre 'Solus'.

deponi debet vel potest sine illius assensu. Solus potest discernere de episcoporum depositione.

IV. Omnes alii nequeunt sine ipso. Non mutantur de sede ad aliam sedem episcopi sine illius iudicio. Non fiunt de uno episcopatu duo vel plures, non de duobus vel pluribus unus. Nec novi episcopatus debent institui sine illius iudicio. Omni tempore licet ei nova decreta constituere et vetera temperare.

V. Romana ecclesia singulari privilegio claudit celum et aperit, cuicumque voluerit, teste papa Iulio. Eam omnes etiam laici appellare possunt. Ab ea nullus appellare potest.

VI. Pape iudicium a nullo nisi ab ipso vel aliquo suo successore retractari potest. Quoslibet inobedientes per totum mundum excommunicare potest, quos nullus sine consensu eius reconciliare potest. Ipse ab aliis excommunicatos solvere potest.

VII. Nullus patriarcha nisi a papa sinodice litteris confirmetur authenticus habetur. Solus papa quoslibet episcopos etiam patriarchas deponere potest. Nullo clerico licet accusare suum episcopum, nisi a fide erraverit vel professiones ecclesie distraxerit, sed precipiente papa, qui se ab accusatione episcopi subtraxerit, deponetur.

VIII. Ab archiepiscopis episcopatus quos vult papa demere et pro voluntate disponere, dividere vel diminuere potest.

IX. Solus papa in omnes

§ 5. Quod absentes papa possit deponere.

§ 25. Quod absque synodali conventu possit episcopos deponere et reconciliare.

§ 13. Quod illi liceat de sede ad sedem, necessitate cogente, episcopos transmutare.

§ 7. Quod illi soli liceat pro temporis necessitate novas leges condere, novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere, et e contra divitem episcopatum dividere et inopes unire.

§ 20. Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem appellantem.

§ 18. Quod sententia illius a nullo debeat retractari, et ipse omnium solus retractare possit.

§ 24. Quod illius praecepto et licentia subiectis liceat accusare.

partes mundi mittit predicatorum et episcopos consecrat vel disponit. Solus papa omnibus cenobiis imunitatis privilegia facere potest teste beato Gregorio.

X. Pape omnis potestas mundi subdi debet, Clemente Gelasio teste. Regna mutare potest ut Gregorius, Stephanus, Adrianus fecerunt. Nullus basilicam aliquam sine assensu pape consecrare potest. Nullus episcopus ad altare S. Petri consecratur nisi papa, nullus episcopus nisi a¹ papa ordinari. Soli pape licet in processionibus insigne quod vocatur regnum portare cum reliquo paratu imperiali. Solus in omni missa vel processione ex consuetudine antiqua utitur pallio.

XI. Solus utitur rubra capa in signum imperii vel martirii.

XII. Solus ad missam ingrediens lintheo cooperitur quatuor angulis extenso. Solus rosam auream in media quadagesima pro passionis Christi significatione portat.

XIII. Solus in pascha cum episcopis et clericis suis paratis recumbendo comedit.

[§ 12. Quod illi liceat imperatores deponere.]

§ 8. Quod solus possit uti imperialibus insigniis.

Der neue Dictatus — so wird man die Sätze wohl am besten bezeichnen können — ist ausführlicher und auch systematischer angelegt, als der Gregorianische. Um so auffällender ist es, dass auch er das Recht der Absetzung der Bischöfe in zwei getrennten Abschnitten behandelt (§ III. und VII.). Stellt man die Bestimmungen beider zur Vergleichung gegenüber, so findet man, dass in dem neuen Stück die folgenden, wesentlichen Punkte des alten mit keiner Silbe erwähnt sind: Ueber die Stellung und Befugnisse eines päpstlichen Gesandten (§ 4); über den Verkehr mit Excommunicirten (§ 6); über die dem Papste von allen Fürsten zu leistende Huldigung des Fusskusses (§ 9); über die Vorrechte der vom Papste ordinierten

1) Cod.: 'in'. [Verderbt bleibt die Stelle auch so noch. H. B.]

Cleriker (§ 14. 15); über die Unfehlbarkeit des Papstes (§ 22), über die Lösung der Unterthanen vom Treueid (§ 27). Es ist leicht zu erkennen, dass die meisten dieser Forderungen in engster Beziehung zu den Ereignissen der ersten Jahre Gregors VII. stehen; sie allein würden genügen, um die Entstehung des Dictatus in der vorpäpstlichen Zeit Gregors auszuschliessen.

Sucht man die Zeitgrenzen, innerhalb welcher der neue Dictatus entworfen sein kann, so gestatten die paläographischen Merkmale nicht, über die Zeit Innocenz III. hinauszugehen. Und da im § X. — wo es heisst: 'regna mutare potest, ut Gregorius, Stephanus, Adrianus' — kein anderer als Gregor VII. gemeint sein kann, so bleibt nur die Zeit zwischen beiden Päpsten, d. h. das 12. Jahrhundert, übrig¹. Die Grenzen liessen sich noch enger ziehen, wenn man erweisen könnte, dass mit Hadrian der Papst Hadrian IV. (1154—59) gemeint sei. Aber der Beweis ist nicht mit voller Sicherheit zu erbringen, und der Verfasser hat möglicherweise an den ersten oder zweiten Papst dieses Namens gedacht². In der Litteratur des Mittelalters begegnet man häufig der Anschauung, dass die Päpste in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, die Zeitgenossen der späteren Karolinger, über deren Kronen verfügt haben. Wie Bonizo, im Widerspruch mit der geschichtlichen Wahrheit, erzählt, dass Lothar II. von Nicolaus 'imperiali dignitate et omni Francorum potestate depositus est'³, so mag man ein Gleiches auch Hadrian II. angedichtet haben. Hat man doch auch das Verhältnis Hadrians I. zu Desiderius, im Moment der Zerstörung des langobardischen Reiches, später so aufgefasst, als ob der Papst den Uebergang der Krone von einem Haus auf das andere veranlasst habe⁴. Am wahrscheinlichsten aber bleibt es, dass Hadrian IV. gemeint sei. Von ihm steht es fest, dass er auf Grund der Constantinischen Schenkung Irland als Eigenthum des päpstlichen Stuhles an-

1) Bei den Worten des § IX: 'Solus papa in omnes partes mundi praedicatores mittit' könnte man zuerst an Innocenz III. denken; aber auch die Päpste des 12. Jhs., namentlich die der zweiten Hälfte, haben zahlreiche Missionare ausgesandt. [Auf die Zeit Innocenz' III. scheint mir auch die wiederholte Betonung der Unterordnung der Patriarchen unter den römischen Stuhl in § VII zu deuten, die am besten in die Zeit nach der Errichtung des lateinischen Patriarchates in Constantinopel und nach den Concilsbeschlüssen von 1215 (Regelung des Verhältnisses der Patriarchen zu Rom) passt. H. B.] 2) Hadrian I. 772—795; Hadrian II. 867—872. 3) Jaffé, Bibl. rer. Germ. II, 617. 4) So heisst es in einer, fälschlich Altmann von Passau zugewiesenen, Streitschrift: 'Adrianus papa, videns Carolum in propugnando legibus ecclesiae esse athletam, et persuadens iussit et iubens persuasit, quod Desiderium regem Langobardorum . . . regno Italiae privavit . . .'. Siehe Sdrulek, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz, p. 130 und 168.

gesprochen und Heinrich II. concediert habe¹. Und so würde sich, unter dieser Voraussetzung, die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts als Abfassungszeit des neuen Dictatus ergeben.

Für die Beantwortung der Fragen, wo er entstanden ist und wer sein Verfasser sein mag, bietet sich in den Sätzen selbst nicht der geringste Anhaltspunkt. Verglichen mit dem Dictatus Gregors VII. charakterisiert sich dieser als eine Art Manifest der päpstlichen Partei.

1) Jaffé-Löwenf. 10056; vgl. Johann von Salisbury, Metalog. IV, 42 in MG. SS. XXVII, 52.
